

# Leistungen der Stiftung Sozialfonds

Merkblatt



## Grundsätzliches

Die Stiftung Sozialfonds bietet neben einem obligatorischen Vorsorgeplan auch überobligatorische Pläne an. Die Höhe Ihrer Vorsorgeleistungen ist unter anderem davon abhängig, welche Vorsorgelösung Ihr Arbeitgeber bei der Stiftung Sozialfonds abgeschlossen hat. Detaillierte Informationen zu Ihren persönlichen Vorsorgeleistungen finden Sie auf Ihrem Vorsorgeausweis.

**Wichtig:** Allfällige Ausnahmen und/oder weitere Bestimmungen sind im Vorsorgereglement wie auch in den Ergänzenden Bestimmungen zum Vorsorgereglement geregelt.

## Leistungen im Invaliditätsfall (pro Jahr)

	Obligatorischer Plan	Überobligatorische Pläne
Invalidenrente*	30 %	30 % - 60 %
Invalidenkinderrente*	6 %	6 % - 10 %
Beitragsbefreiung	vollumfänglich versichert	

\*(in % des versicherten Lohns)

### Invalidenrente

Je nach Vorsorgeplan beträgt die Invalidenrente zwischen 30 bis 60 Prozent des versicherten Lohnes. Die Invalidenrente wird in der Regel nach Ablauf der Wartefrist von 24 Monaten ausbezahlt. Die Wartefrist beginnt grundsätzlich mit dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit. Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt, wenn der Invalidengrad unter 40 Prozent fällt, wenn die versicherte Person stirbt oder das ordentliche Rentenalter erreicht. Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters wird die Invalidenrente von der gewählten Altersleistung abgelöst.

### Verwitwetenrente im Todesfall eines Invalidenrentners

Im Todesfall eines Invalidenrentners hat der Lebenspartner Anspruch auf eine Verwitwetenrente. Diese beträgt 60 Prozent der Invalidenrente.

### Invalidenkinderrente

Die Invalidenkinderrente wird zusätzlich zur Invalidenrente pro Kind ausbezahlt. Je nach Vorsorgeplan beträgt die Kinderrente zwischen 6 bis 10 Prozent des versicherten Lohnes. Der Anspruch auf die Kinderrente erlischt nach Vollendung des 18. Altersjahres. Wenn sich das Kind noch in Ausbildung befindet, endet er nach Vollendung des 20. Altersjahres.

### Beitragsbefreiung

Invalidenrentner haben Anspruch auf eine Beitragsbefreiung. Dies bedeutet, dass die Verwaltungskosten sowie die Risiko- und Sparbeiträge von der Stiftung Sozialfonds getragen werden. Die Wartefrist beträgt in der Regel 6 Monate.

## Leistungen im Todesfall vor Altersrentenbeginn (pro Jahr)

	Obligatorischer Plan	Überobligatorische Pläne
Verwitwetenrente*	20 %	20 % - 50 %
Einfache Waisenrente*	6 %	6 % - 10 %
Vollwaisenrente*	12 %	12 % - 20 %
Todesfallkapital	nicht garantiert	garantiert, falls versichert

\*(in % des versicherten Lohns)

### Verwitwetenrente im Todesfall einer aktiv versicherten Person

Je nach Vorsorgeplan beträgt die Verwitwetenrente zwischen 20 bis 50 Prozent des versicherten Lohnes. Die Verwitwetenrente erlischt im Todesfall oder bei erneuter Heirat des Rentenbezügers.

### Waisenrente / Vollwaisenrente

Je nach Vorsorgeplan beträgt die Waisenrente zwischen 6 bis 10 Prozent des versicherten Lohnes. Bei einem Vollwaisenkind ist sie doppelt so hoch. Der Anspruch auf Waisenrente erlischt nach Vollendung des 18. Altersjahres. Wenn sich das Kind noch in Ausbildung befindet, endet er nach Vollendung des 25. Altersjahres.

### Todesfallkapital

Stirbt eine versicherte Person, so wird ein Todesfallkapital fällig. Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes angesammelten Altersguthabens abzüglich des Barwertes zur Finanzierung allfälliger Verwitwetenrenten. Falls keine Verwitwetenrenten fällig werden (z.B. alleinstehende Person ohne Kinder), entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Altersguthaben, ansonsten wird das Altersvorsorgeguthaben zur Finanzierung der Verwitwetenrenten eingezogen.

Im überobligatorischen Vorsorgeplan kann das vorhandene Altersguthaben ohne Abzug des Barwertes der Verwitwetenrenten versichert werden. Somit wird in jedem Fall zusätzlich zu allfälligen Verwitwetenrenten das angesparte Altersguthaben an die Hinterbliebenen ausbezahlt. Für die Hinterbliebenen bedeutet dies, dass in jedem Fall ein zusätzliches Kapital zur Verfügung steht, um gewissen finanziellen Verpflichtungen (bspw. Abzahlung Hypothek) nachkommen zu können.

## Leistungen im Alter (pro Jahr)

Altersrente	5.85 %* des Alterskapitals
Alterskinderrente	20 % der Altersrente
Verwitwetenrente	60 % der Altersrente
Alterskapital	individuell angespartes Kapital

\***Übergangsbestimmungen:** Der ordentliche Umwandlungssatz wird stufenweise bis ins Jahr 2028 um jährlich 0.10 % auf 5.55 % gesenkt - Siehe Ergänzende Bestimmungen E. 4.

### Bezugsvarianten

Beim Sozialfonds können die Altersleistungen als Altersrente, als einmaliger Kapitalbezug oder als Kombination der beiden Varianten bezogen werden. Beachten Sie dazu unser Merkblatt «Vor- und Nachteile des Kapital- oder Rentenbezugs».

### Altersrente

Entscheidet man sich für eine lebenslängliche Altersrente, wird das vorhandene Alterskapital mit dem sogenannten Umwandlungssatz in eine Altersrente umgewandelt. Bitte beachten Sie die Übergangsbestimmungen, welche in den Ergänzenden Bestimmungen zum Reglement bis zum Jahr 2028 geregelt sind.

Beispiel Umrechnung lebenslängliche Altersrente:

CHF 200'000.00 Alterskapital x 6.05 % Umwandlungssatz = CHF 12'100.00 jährliche Altersrente

### Verwitwetenrente im Todesfall eines Altersrentners

Im Todesfall des Altersrentners erhält der hinterbliebene Ehepartner/Lebenspartner eine lebenslängliche Verwitwetenrente, welche in der Regel 60 % der zuletzt ausbezahlten Altersrente beträgt. Die definitive Höhe der Lebenspartnerrente ist abhängig vom vereinbarten Vorsorgeplan.

### **Ordentliches Pensionsalter (Rücktrittsalter)**

Das ordentliche Rentenalter ist für Frauen und Männer ab Jahrgang 1958 Alter 65. Der Anspruch auf die Altersleistungen beginnt am 1. des Folgemonates nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

### **Frühpension**

Die Altersleistungen können frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr vorbezogen werden. Bei der Altersrente wird der Umwandlungssatz pro vorbezogenes Jahr um je 0.15 % gekürzt.

### **Aufschub der Altersrente**

Der Bezug der Altersrente kann aufgeschoben werden, wenn die versicherte Person über das Rücktrittsalter hinaus weiterarbeitet. Ein Aufschub ist bis zur Vollendung des 70. Altersjahres möglich. Bei der Altersrente wird der Umwandlungssatz pro aufgeschobenes Jahr um je 0.15 % erhöht.

## Übersicht Merkblätter

### Arbeitnehmer

- Leistungen
- Pensions- / Alterseinkommensplanung
- Vor- und Nachteile des Kapital- oder Rentenbezugs
- Vorsorgeausweis

### Arbeitgeber

- Die obligatorische Vorsorgelösung
- Die überobligatorischen Vorsorgelösungen
- Die Pensionskassenabrechnung
- Der Jahresabschluss
- Beitragspflicht Sozialversicherungen

**Wichtiger Hinweis:** Die Stiftung Sozialfonds übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Angaben. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

**Stiftung Sozialfonds**

St. Martins-Ring 73  
LI-9492 Eschen

Telefon 00423 375 09 09  
info@sozialfonds.li

[www.sozialfonds.li](http://www.sozialfonds.li)

Kontaktieren Sie uns. Wir beraten Sie gerne.